

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 01.05.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 1. Mai 1906.) 69. Stück.

Inhalt:

N^o. 147. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend Änderung des Schulgesetzes.

N^o. 147.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes.

Oldenburg, den 26. April 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogtum Oldenburg vom 3. April 1855, in der Fassung vom 1. April 1897 werden folgendermaßen geändert:



Artikel 37 §§ 1 und 2.

§ 1. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer beträgt außer freier Wohnung nebst Garten mindestens:

1. für den Hauptlehrer jährlich 1200 *M.*,
2. für die unwiderruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 1000 *M.*,
3. für die widerruflich angestellten Nebenlehrer jährlich 900 *M.*

§ 2. Dem Dienst Einkommen der Hauptlehrer und der im § 3 bezeichneten Nebenlehrer gehen in denjenigen Schulachten, die in dem diesem Gesetze anliegenden Verzeichnisse benannt sind, Ortszulagen hinzu. Die in dem Verzeichnis festgesetzten einzelnen Beträge der Ortszulagen werden auf die Hälfte, jedoch nicht unter 100 *M.* ermäßigt. Die Nebenlehrer beziehen in diesen Schulachten eine Ortszulage von 50 *M.*

Artikel 37 § 3 Absatz 2

erhält folgenden Zusatz:

Liegen dauernd besondere Umstände vor, die den Betrag von 400 *M.* als nicht ausreichend erscheinen lassen, so kann ausnahmsweise die Entschädigung bis zu 600 *M.* erhöht werden.

Artikel 39.

Im ersten Absatz werden die Worte: „Nicht anzurechnen ist die Wohnung und der dazu gehörige Garten und abzurechnen sind“ durch folgende Worte ersetzt:

„Nicht anzurechnen sind

1. die Wohnung und der dazu gehörige Garten,
2. die Dienstländereien, falls der Lehrer auf ihre Selbstbewirtschaftung verzichtet. Dem Lehrer ist es nicht gestattet, die Dienstländereien selbst zu verpachten. Der Verzicht ist statthast bei allen mit

Dienstländereien versehenen Schulstellen, die nicht mit einem Organisten- oder Klüsterdienst verbunden sind.

Der Verzicht muß beim Antritt des Dienstes und wenn das Land verpachtet ist, 6 Monate vor Ablauf der Pachtzeit dem Schulvorstande innerhalb einer von diesem dem Lehrer zu setzenden Frist schriftlich erklärt werden.

Mit Zustimmung des Schulvorstandes und des Schulachtsausschusses darf der Lehrer auf Teile der Dienstländereien oder der Dienstzeit verzichten, die Verzichtleistung zurücknehmen und nachträglich verzichten.

Die Nutzung der Dienstländereien geht, soweit der Lehrer auf ihre Selbstbewirtschaftung verzichtet, auf die Schulacht über. Bei Verpachtungen für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren ist auch der Nachfolger des Lehrers daran gebunden. Abzurechnen sind ferner“

Artikel 40

erhält folgende Fassung:

Der Lehrer erhält das ihm nach den vorstehenden Bestimmungen Zukommende, soweit es nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt wird, in vierteljährlichen Zahlungen von den Schulachten. Das Staatsministerium ist befugt, kürzere Zahlungstermine zu bestimmen.

Artikel 42

§ 1 Absatz 1 wird geändert wie folgt:

Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes dem Oberschulkollegium befriedigend erscheinen, erhalten nach ihrer unwiderruflichen Anstellung in Fristen von je zwei Jahren im ganzen zwölf Alterszulagen von je 100 *M.*



Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung:
Die Zulagen sind aus der Schulkasse zu bezahlen.
Der zweite und dritte Absatz wird aufgehoben.

Artikel 56.

Im § 2 werden die Worte „soweit die aus der Landeskasse nach Artikel 58 zu zahlenden Beträge dazu nicht ausreichen“ gestrichen.

Die Artikel 58, 58 a und 58 c werden aufgehoben.

Artikel 58 b erhält die Bezeichnung Artikel 58.

Die Worte „und kommt alsdann die Zahlung der Beträge gemäß Artikel 58 in Wegfall“ werden gestrichen.

Im Artikel 58 d, der die Bezeichnung Artikel 58 a erhält, fällt der zweite Absatz weg.

Artikel 60.

Die Worte „der Artikel 58 und 58 b“ werden ersetzt durch die Worte „des Artikels 58“.

Artikel 62.

Im § 2 Ziffer 2 Absatz 2 werden die Worte „der Artikel 57 und 58“ ersetzt durch die Worte „des Artikels 57“.

Artikel II.

Diejenigen Lehrer, deren bisheriges Grundgehalt das nach diesem Gesetz bestimmte Grundgehalt nicht erreicht, erhalten dieses vom 1. Januar 1906 an.

Das Gehalt der Lehrer, die bisher gemäß Artikel 37 § 2 eine Erhöhung von 90 bis 120 *M.* erhalten haben, erhöht sich vom 1. Januar 1906 an um soviel, daß sie einschließlich der bisherigen Erhöhung das nach diesem Gesetz bestimmte Grundgehalt erhalten.

Artikel III.

Bei dem zeitigen Inhaber einer Hauptlehrerstelle mit Ortszulage tritt die Ermäßigung der Ortszulage erst dann ein, wenn er bei einem Grundgehalt von 1200 *M.* infolge von Alterszulagen ein Einkommen bezieht, das die Summe von 2400 *M.* um den Betrag der halben Ortszulage, mindestens aber um 100 *M.* übersteigt. Die Ermäßigung erfolgt durch Ausfallen und Herabmindern der letzten Alterszulagen.

Artikel IV.

Der Verzicht auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ohne Rücksicht auf den Dienstantritt zulässig. Will ein Lehrer alsdann auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien verzichten, so muß er dies dem Schulvorstande auf dessen Aufforderung binnen einer Woche anzeigen. Er hat jedoch die bestehenden Pachtverträge auszuhalten und über den Zeitpunkt der Ablieferung der nicht verpachteten Ländereien mit dem Schulvorstande sich zu verständigen, vorbehaltlich der Entscheidung des Oberschulkollegiums im Nichteinigungs-falle.

Artikel V.

Die nach den bisherigen Bestimmungen laufenden Zulagefristen mit ihren Zulagebeträgen verwandeln sich in die Zulagefristen dieses Gesetzes mit ihren Zulagebeträgen.

Artikel VI.

Das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben würde, wenn die Bestimmung unter Artikel I zu Artikel 42 Absatz 1 schon am 1. Januar 1900 gegolten hätte und wenn die damals



laufende Zulagefrist sich in eine solche dieses Gesetzes mit ihrem Zulagebetrag verwandelt hätte.

Artikel VII.

Der Gesamtbetrag der nach den bisherigen Bestimmungen bewilligten Zulagen wird auf den Gesamtbetrag der nach diesem Gesetz bestimmten zwölf Zulagen angerechnet.

Artikel VIII.

In das dem Gesetz anliegende Verzeichnis der Schulachten, in denen Ortszulage gezahlt wird, wird im Bereiche des katholischen Oberschulkollegiums die Schulacht Tever mit 300 *M.* eingefügt, die Schulacht Dythe mit 240 *M.* wird gestrichen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Änderungen zu den Art. 42 § 2, 56, 58, 58 a, 58 b, 58 c, 58 d, 60 und 62 am 1. Mai 1907, im übrigen gleichzeitig mit dem neuen Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 26. April 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Christians.

Gelehrblatt

Georgium Oldenburg.

XXXV. Band. März 1861.

141

Die ...

142

Die ...

Die ...

Die ...

143

Die ...



